

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Schoplast Plastic GmbH

1. Geltungsbereich: Für die Lieferungen und Leistungen der SchoPlast Plastic GmbH (Verwenderin) gelten ausschließlich diese Verkaufsbedingungen und ergänzend die anwendbaren gesetzlichen Regelungen. Hiervon abweichende Bestimmungen - insbesondere in Einkaufsbedingungen des Vertragspartners der Verwenderin (Besteller) - sind für die Verwenderin nur verbindlich, sofern sie von dieser in Textform bestätigt wurden. Die Lieferung von Waren, die Erbringung von Leistungen oder die Entgegennahme von Zahlungen durch die Verwenderin bedeutet kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich die Verwenderin ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Verwenderin Dritten zugänglich gemacht werden und dürfen nur für oder im Zusammenhang mit den beauftragten Serviceleistungen benutzt werden.

2. Angebote, Verträge: Die Angebote der Verwenderin sind freibleibend; ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zustande oder wenn Bestellungen von uns ausgeführt worden sind.

2.1 Die Mindestlaufzeit der Teileproduktion von neuen oder verlagerten Werkzeugen beträgt 1 Jahr.

2.2 Der Vertragspartner der Verwenderin (Besteller) hat sich an unsere angegebene Wiederbeschaffungszeit und Mindestmenge zu halten.

3. Schriftform

3.1 Aufträge, Verträge, Erklärungen und Anzeigen müssen in Textform (Email, Fax und maschinell erstellte Briefe), zugesendet werden.

3.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen, sowie die Kündigung oder die Einvernehmliche Aufhebung eines Vertrages bedürfen der Textform.

4. Preise: Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, verstehen sich Preise Frei Haus inkl. Verpackung. Die Umsatzsteuer ist in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Höhe zusätzlich zu entrichten. Der Abzug von Skonto bedarf vorbehaltlich der Regelungen unter 5.1 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen besonderer Vereinbarung.

5. Zahlung, Aufrechnung:

5.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis ab Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tage unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug netto zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.

5.2 Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6. Leistungsort, Versand:

6.1 Leistungsort für die Lieferung oder Leistung ist der Unternehmenssitz der Verwenderin.

6.2 Soweit eine Versendung der Ware vereinbart ist, bestimmt die Verwenderin Versandart, Versandweg

und Frachtführer. Die Gefahr des Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht auf den Besteller über, sobald die Verwenderin den Kaufgegenstand dem Frachtführer übergeben hat.

7. Teillieferungen und -leistungen: Teillieferungen und -leistungen sind in angemessenem Umfang zulässig.

8. Liefertermine, Verzug:

8.1 Wird ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin überschritten oder eine sonstige vertragliche Verpflichtung durch die Verwenderin nicht rechtzeitig erfüllt, hat der Besteller eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen zu setzen.

8.2 Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist und will der Besteller daher von seinem Recht zum Rücktritt Gebrauch machen oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, dies zuvor unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist in Textform unter Aufforderung zur Lieferung oder Leistung anzuzeigen. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist in Textform zu erklären, ob er wegen der Verzögerung zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder auf Lieferung/Leistung besteht.

9. Eigentumsvorbehalt:

9.1 Verkaufte Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der Verwenderin (Vorbehaltsware).

9.2 Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf das gesamte neue Produkt. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen durch den Besteller erwerben wir Miteigentum an dem neuen Produkt zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem der vom Besteller benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht.

9.3 Wird die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache des Bestellers oder Dritter verbunden oder vermischt, so überträgt der Besteller uns darüber hinaus schon jetzt seine Rechte an dem neuen Produkt. Verbindet oder vermischt der Besteller die Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er uns hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab.

9.4 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bzw. das neue Produkt im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware oder neues Produkt seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Vorbehaltsware oder des neuen Produkts zu erhalten, so hat er mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem

von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an uns ab. Er ist auf Verlangen verpflichtet, den Erwerbern die Abtretung bekannt zu geben und der Verwenderin die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung nur ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten gegenüber der Verwenderin ordnungsgemäß erfüllt.

9.5 Übersteigt der Wert der der Verwenderin überlassenen Sicherheiten deren Forderungen, so ist sie auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der Verwenderin verpflichtet. In einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die Verwenderin liegt nur dann auch ein Rücktritt, wenn wir dies erklärt wird.

10. Höhere Gewalt: Bei höherer Gewalt ruhen die Liefer- und Leistungspflichten. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, auch wenn davon Unterlieferanten oder mit uns im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen betroffen sind.

11. Produktangaben: Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus unseren jeweils geltenden Produktspezifikationen. Beschaffenheits-, Haltbarkeits- und sonstige Angaben stellen nur dann Garantien dar, wenn sie als solche in Schriftform vereinbart und bezeichnet werden. Weitere Angaben in Wort und Schrift über Produkte, Geräte, Anlagen, Anwendungen, Verfahren und Verfahrensanweisungen beruhen auf anwendungstechnischer Erfahrung. Diese Angaben werden nach bestem Wissen vorbehaltlich von Änderungen und Weiterentwicklungen, jedoch ohne jegliche Verbindlichkeit vermittelt. Diese Angaben entbinden den Besteller nicht davon, die Ware auf ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen. Das gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter.

12. Beanstandungen/ Reklamation: Alle Beanstandungen zur Fehlmenge oder äußerlich erkennbare Schäden oder Abweichungen müssen der Verwenderin unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Lieferung in Textform zugegangen sein. Mängelrügen zur Qualität, müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung (bei versteckten Mängeln spätestens innerhalb von 2 Tagen nach ihrer Entdeckung bzw. dem Zeitpunkt, zu dem sie bei zumutbarer Untersuchung hätten entdeckt werden müssen) in Textform zugegangen sein. Sofern der Besteller Beanstandungen nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Form anzeigt, gilt unsere Lieferung oder Leistung im Hinblick auf die nicht oder nicht formgerechte Beanstandung als vertragsgemäß. Nimmt der Besteller unsere Lieferung oder Leistung in Kenntnis eines Mangels an, so stehen ihm die aus der Mangelhaftigkeit ableitbaren Rechte nur zu, wenn er

sich seine Rechte wegen dieses Mangels bei Lieferung schriftlich vorbehält.

12.1 Die Verwenderin ist für die kunststoffgerechte Verarbeitung des Materials verantwortlich und das zeichnungsgerechte Teile ausliefert werden. Prozessinstabilitäten bei nachgelagerten Verfahren (z.B. Lackieren, Montagen) stellen keinen Reklamationsgrund dar.

12.2. Die Entscheidung zum Rückversand und die damit verbundene Auswahl des Spediteurs obliegen der Verwenderin.

12.3 Der Kunde räumt der Verwenderin das Recht ein, auf Nachsortierung oder Nacharbeit der fehlerhaften Produkte, zu Prüfen und nach Absprache durchzuführen.

Die möglichen Nachsortierungs- und Nacharbeitskosten von reklamierten Teile müssen vorab und ausdrücklich vom Verkäufer freigegeben werden.

13. Rechte des Bestellers bei Mängeln:

13.1 Der Besteller kann aus der Mangelhaftigkeit unserer Lieferung oder Leistung keine Rechte ableiten, soweit lediglich eine unerhebliche Minderung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit vorliegt. Soweit unsere Lieferung oder Leistung mangelhaft ist und vom Besteller hiernach zu Recht beanstandet wird, wird die Verwenderin nach ihrer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu ist der Verwenderin stets Gelegenheit innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl und verzichtet die Verwenderin auf weitere Nacherfüllungsversuche, kann der Besteller zurücktreten oder die Vergütung entsprechend mindern.

13.2 Ferner kann der Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz und Ersatz für die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Auf den Schadens- und Aufwendungsersatz findet im Übrigen Ziffer 15 Anwendungen.

13.3 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

13.4 Soweit der Besteller, nachdem er nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs erfolgreich in Anspruch genommen worden ist bei uns Rückgriff nehmen will, bleiben die Rückgriffsansprüche aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf unberührt.

14. Schadensersatz:

14.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung, gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen bestehen nur, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn die verletzte Pflicht für die

Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und beträgt höchstens Euro 100.000,- oder den doppelten Rechnungswert der betroffenen Ware bzw. Leistung, sofern dieser Wert Euro 100.000,- übersteigt.

14.2 Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.

15. Verjährung: Gewährleistungs-, Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers verjähren in 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Mängelansprüche für eine Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat – in diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist 4 Jahre. Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten nicht, sofern wir vorsätzlich gehandelt haben oder soweit wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.

16. Gesetzliche Bestimmungen, Außenwirtschafts- und Zollrecht, Freistellung, Rücktritt:

16.1 Soweit mit dem Besteller im Einzelfall nicht anders in Schriftform vereinbart, ist der Besteller für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung, Verwendung, Weiterveräußerung und Ausfuhr der Ware verantwortlich. Der Besteller verpflichtet sich insbesondere, diese Ware nicht zum Zweck der Entwicklung oder Herstellung von biologischen, chemischen oder nuklearen Waffen; zum Zweck der illegalen Herstellung von Drogen; unter Verletzung von Embargos; unter Verletzung von gesetzlichen Registrierungs- oder Meldepflichten; oder ohne die nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen erforderlichen Genehmigungen an Dritte zu veräußern, an Dritte zu liefern oder selbst zu nutzen. Der Besteller verpflichtet sich, uns alle Verluste und Schäden zu ersetzen und uns von allen zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Ansprüchen freizustellen, die aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen durch ihn resultieren.

16.2 Sollte zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung eine gesetzliche oder behördliche Genehmigungspflicht für die Ausfuhr des Kaufgegenstandes bestehen und die hierauf beantragte Genehmigung zur Ausfuhr nicht erteilt werden, ist die Verwenderin zum Rücktritt berechtigt.

16.3 Zum Rücktritt sind wir ferner berechtigt, wenn im Falle einer Produktregistrierungspflicht eine

Registrierung zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung nicht beantragt oder erteilt ist.

16.4 Können für eine Ware präferenzrechtliche Erleichterungen gewährt werden, behält sich die Verwenderin vor, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen eine Erklärung über die Präferenzeigenschaft (Lieferantenerklärung, Ursprungserklärung auf der Rechnung) in automatisierter Form ohne gesonderte Unterschrift zu erstellen. Wir bestätigen, dass die Präferenzklärung in Übereinstimmung mit unserer Verpflichtung nach Art. 5 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 erfolgt.

17. Gerichtsstand: Ist der Besteller Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Verwenderin; erhebt diese Klage, so kann dies auch am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers erfolgen.

18. Anwendbares Recht: Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und der Verwenderin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19. Handelsklauseln: Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten für deren Anwendung und Auslegung die INCOTERMS 2010.

20. Teilunwirksamkeit: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand: September 2020